

BGer 7B_1169/2024 vom 30. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1169_2024

FR: TF 7B_1169/2024 du 30 décembre 2024

IT: TF 7B_1169/2024 del 30 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 ersuchte A. _____ beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt um "Revision bezüglich sämtlicher Beschwerdeentscheiden in Sachen Schwindelgründungen". Mit Entscheid vom 21. Oktober 2024 trat das Appellationsgericht nicht auf das Revisionsgesuch ein.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2024 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2024 betreffend Revisionsgesuch sämtlicher von Christian Hoenen entschiedenen Beschwerdeentscheiden. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es liege eine Rechtsverzögerung für die Periode vom 31. Mai 2018 bis zum 28. Oktober 2024 vor, allenfalls sei der Zeitraum der Rechtsverzögerung von Amtes wegen festzustellen. Das von A. _____ gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung wies das Bundesgericht mit Verfügung vom 25. November 2024 ab.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Rechtsschrift nicht ansatzweise mit der Begründung der Vorinstanz, die zum Nichteintreten auf das Revisionsgesuch führte, auseinander. Stattdessen schildert er die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht und übt über den vorliegenden Streitgegenstand, namentlich das Nichteintreten, hinausgehende polemische Kritik. Darauf ist von vornherein nicht einzutreten (vgl. E. 2 hiervor). Sodann behauptet er, es liege eine Rechtsverzögerung vor. Diese Behauptung bedürfte einer substantiierten Begründung (vgl. E. 2 hiervor). An einer solchen mangelt es indessen vorliegend. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.